

Preisblatt 3 Entgelt für steuerbare Verbrauchseinrichtung Elektromobilität

Vorläufig gültig ab 01.01.2021

Für die Nutzung des Versorgungsnetzes gelten die nachstehenden Preise:

Entnahme durch Ladepunkte E-Mobile	Arbeitspreis
	ct / kWh
Niederspannung (NS)	2,60

§ 14 a EnWG sind folgende Bedingungen für eine Anerkennung als steuerbare Verbrauchseinrichtung einzuhalten:

1. bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
2. technische Möglichkeit zur vollständigen Unterbrechung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung in den vorgegebenen Zeiten
3. steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Steuerungszeiten:

Monat	Zeit
Januar - März	16:30 - 21:00
Oktober - Dezember	16:30 - 21:00

Über den im Installateurverzeichnis eingetragenen Fachbetrieb wird vor Ort die notwendige Verbrauchseinrichtung analysiert, welche Aufwendungen / Kosten auf den Kunden zukommen. Der Fachbetrieb sorgt für die weitere Umsetzung des Vorhabens.

Link Installateurverzeichnis Regensburg:

<https://www.regenburg-netz.de/pages/netzanschluss-installateure.htm>

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus:

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben (-> Preisblatt 16), Messstellenbetrieb (Preisblatt 7 bis 11), ggf. Konzessionsabgabe (-> Preisblatt 14) und Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19 %.

Hinweis:

Für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, die nicht der Raumheizung dienen wie Ladesäulen für Elektrofahrzeuge, greift nicht die Vorschrift des § 2 Abs. 7 S. 3 Alt. 1 KAV i.V.m. § 7 BTOElt für eine verminderte Konzessionsabgabe.